

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.
L-2633 Senningerberg, 6 A, route de Trèves
R.C.S. Luxembourg B 27.856

Mitteilung an die Anteilhaber

Die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat mit Zustimmung der State Street Bank Luxembourg S.A. (die „Depotbank“) mit Wirkung zum 1. Juni 2013 folgende Änderungen bei dem Fonds VermögensManagement Substanz beschlossen:

- Einführung einer Administrationsgebühr auf Anteilklassenebene in Höhe von 0,50 % p.a. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Gebühr zu erheben.
- Entfernung der erfolgsbezogenen Vergütung.
- **Änderung des Anlageziels sowie der Anlagegrundsätze in nachfolgender Weise im Überblick dargestellt:**

Ermöglichung von Direktinvestments in Aktien/Renten

Neben Beteiligungen an Investmentfonds können künftig ergänzend auch Direktanlagen in Aktien und Anleihen getätigt werden. Dies erlaubt es, gezielt Unternehmen und Emittenten im Portfolio zu akzentuieren, die das Fondsmanagement als besonders aussichtsreich ansieht.

Reduzierung des minimal möglichen Aktienexposures / Erhöhung des maximal möglichen Rentenexposures

Der Aktienanteil kann künftig bei Bedarf deutlicher gesenkt werden als bisher. Gleichzeitig wird die Obergrenze für Engagements am Anleihenmarkt angehoben. Damit verfügt das Fondsmanagement über größere Flexibilität, um in schwachen Börsenphasen verstärkt von Aktien in schwankungsärmere verzinsliche Anlagen umzuschichten.

Senkung der Obergrenzen für Private Equity, Hedgefonds, Immobilienfonds und Rohstoffanlagen

Die Obergrenzen für Investitionen in den Bereichen Private Equity (nicht-börsennotierte Beteiligungen), Hedgefonds, Immobilienfonds und Rohstoffe werden gesenkt. Die stärkere Begrenzung der Anlagen in diesen speziellen Segmenten geht mit größerer Flexibilität bei den Engagements an den Aktien- und Anleihenmärkten einher.

- **Anlageziel sowie Anlagegrundsätze im Detail:**

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen (z.B. Aktien, Renten oder alternative Anlageklassen). Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen kann schwanken und wird flexibel an der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Portfolio Management ausgerichtet. Sie ist mittelfristig auf ein ertragsorientiertes Portfolio zugeschnitten.

Anlagegrundsätze

1. Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in folgende Vermögensgegenstände angelegt:

- a) OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements („Zielfonds“).
- b) Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien (inklusive entsprechende Vermögensgegenstände im Private Equity-Bereich tätiger Unternehmen) („Aktien“).
- c) verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Unternehmensanleihen („Rentenpapiere“).
- d) Zertifikate, deren Basiswerte
 - Aktien (einschließlich REITs und Aktien von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind),
 - verzinsliche Wertpapiere,

- OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements,
- Finanzindices (einschließlich Hedgefonds-, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices sowie Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs),
- Hedgefonds und Dachhedgefonds,
- Rohstoffe,
- Edelmetalle oder
- Körbe bestehend aus den vorgenannten Basiswerten

sind („Zertifikate“).

Der Erwerb von Zertifikaten mit den vorgenannten Basiswerten ist unabhängig davon möglich, ob nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen der Basiswert ausgetauscht oder modifiziert werden kann, solange der ausgetauschte oder modifizierte Basiswert ein für Zertifikate zulässiger Basiswert im Sinne dieses Buchstabens ist.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des fünften bis siebten Spiegelstrichs dürfen nur erworben werden, sofern die Zertifikatsstruktur nicht den Einsatz einer Hebelwirkung vorsieht, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basiswerts anstrebt und dessen Risikoprofil im größtmöglichen Umfang widerspiegelt.

- e) Einlagen im Sinne des § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements („Einlagen“) und Geldmarktinstrumente im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Nr. 5 und § 5 des Verwaltungsreglements („Geldmarktinstrumente“).
- f) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) („Techniken und Instrumente“).
- g) Außerdem ist es der Gesellschaft gestattet, kurzfristige Kredite gemäß § 11 des Verwaltungsreglements aufzunehmen.

2. Bei der Anlage des Vermögens des Fonds werden folgende Anlagegrenzen beachtet:

- a) **Der überwiegende Anteil des Werts des Fondsvermögens wird in Zielfonds angelegt.**
- b) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens in Aktienfonds, Aktien und Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit einem oder mehreren Aktienmärkten korreliert, angelegt. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert („Aktienfonds“).
- c) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden mindestens 30 % des Werts des Fondsvermögens in Rentenfonds, Rentenpapiere und Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit einem oder mehreren Rentenmärkten korreliert, angelegt. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert („Rentenfonds“).
- d) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens in Einlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den vorstehend genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, angelegt. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert („Geldmarktfonds“).
- e) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in
 - Zielfonds, die nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market oder nach Morningstar GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d.h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird („Emerging Market“),

- Aktien oder Rentenpapiere, deren Aussteller ihren Sitz in einem Emerging Market haben, und
 - Zertifikate, deren Basiswerte den ersten beiden Spiegelstrichen dieses Buchstaben zugeordnet werden können,
- angelegt.

f) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens in

- Rentenfonds, die nach der Morningstar GIFS-Klassifizierung dem Sektor Hochzinsanleihen zugeordnet sind,
 - Rentenpapiere, die zum Erwerbszeitpunkt kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen, (so genannte High Yield-Anlagen), und
 - Zertifikate, deren Basiswerte den ersten beiden Spiegelstrichen dieses Buchstaben zugeordnet werden können,
- angelegt.

g) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in

- Zertifikate, die sich an REIT-Indices orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit REITs oder REIT-Märkten korreliert;
- Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf REIT-Indices, REITs oder REIT-Märkte beziehen,
- Zielfonds, die im Wesentlichen in REITs investieren, und
- Immobilienfonds, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die diese einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht.

angelegt. Immobilienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Immobilienmärkte korreliert („Immobilienfonds“).

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt - selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

h) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in

- Zertifikaten, die sich an Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs orientieren, und Zertifikaten, deren Risikoprofil typischerweise mit Vermögenswerten von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity-Märkten korreliert;
- Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs, Vermögenswerte von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity

Märkte beziehen, und

- Private-Equity-Zielfonds

angelegt. Private-Equity-Zielfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Risikoprofil auf den Erwerb von Unternehmen ausgerichtet ist, die im Wesentlichen im Private-Equity-Bereich tätig sind („Private-Equity-Zielfonds“).

i) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in

- Zertifikaten, die sich an Hedgefonds, Dachhedgefonds oder Hedgefondsmärkten orientieren und in ihrer Derivatstruktur nicht den Einsatz von Hebelwirkungen vorsehen, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basisindex, des Hedgefonds oder des Hedgefondsmarkts anstreben und deren Risikoprofile im größtmöglichen Umfang widerspiegeln,
- Zertifikaten, die sich an Hedgefondsindices orientieren;
- Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die auf Hedgefondsindices, Hedgefonds oder Hedgefondsmärkten beruhen

angelegt.

j) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) werden höchstens 10 % des Werts des Fondsvermögens in

- Zertifikaten, die sich an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices, Edelmetallen, Rohstoffen oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten orientieren,
- Techniken und Instrumenten, insbesondere Swaps und Futures, die auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices beruhen, und
- Rohstofffonds

angelegt. Rohstofffonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder Zielfonds, dessen Anlagepolitik im Wesentlichen auf der Partizipation an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices ausgerichtet ist („Rohstofffonds“).

k) Vorbehaltlich Ziffer 3 Buchstabe f) dürfen die Vermögensanlagen gemäß Ziffer 2 Buchstaben b), g), h) und j) insgesamt 50 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

l) Die Vermögensanlagen gemäß § 5 des Verwaltungsreglements dürfen gemeinsam mit Immobilienfonds insgesamt 10 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände des Fonds werden folgende Auswahlgrundsätze beachtet:

a) Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

b) Bei den Zielfonds kann es sich um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds und insbesondere auch einen

Absolut Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien- (einschließlich REIT-), Renten- oder Geldmarktfonds, um Zielfonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren, um Länder-, Regionen- und Branchenfonds (einschließlich Fonds mit Unternehmen, die im Private Equity-Bereich tätig sind) sowie um auf bestimmte Emittenten, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln. Dabei wird das Fondsvermögen grundsätzlich in einem ausgewogenen Verhältnis einerseits in solche Zielfonds angelegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, und andererseits in andere Zielfonds angelegt. Abweichend hierzu kann der Anteil der anderen Zielfonds auch überwiegen.

c) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Insbesondere im Rahmen von Anteilklassen können Geschäfte getätigt werden, mit denen gegen eine bestimmte andere Währung weitgehend abgesichert wird. Hierbei gelten Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens, bei Zertifikaten: des Basiswerts) lautend.

d) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
- auf einzelne Währungen und/oder
- auf einzelne Branchen und/oder
- auf einzelne Länder und/oder
- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
- auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten- und Geldmarktteils des Fonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere in entsprechende Vermögensgegenstände von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit Aktien sehr kleiner Unternehmen erworben werden, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotential aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Fonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

e) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in Ziffer 2 Buchstaben b) bis l) genannten Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen geschieht (sog. passive Grenzverletzung). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

f) **Eine Überschreitung der in Ziffer 2 Buchstaben b) bis k) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.**

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

- g) Die in Ziffer 2 Buchstaben a), c) und d) genannten Grenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- h) **Techniken und Instrumente können für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken oder zu spekulativen Zwecken) eingesetzt werden.**

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

- i) Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte bzw. der entsprechende Fonds nicht in Morningstar GIFS klassifiziert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

Anteilhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 31. Mai 2013 gebührenfrei zurückgeben.

Der auf den 1. Juni 2013 datierte Verkaufsprospekt ist ab dem Datum des Inkrafttretens am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Informationsstellen in Luxemburg (State Street Bank Luxembourg S.A.) und in der Bundesrepublik Deutschland (Allianz Global Investors Europe GmbH) einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Senningerberg, im April 2013

Luxemburg, im April 2013

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank